

1. Änderungssatzung

Der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer Hundesteuersatzung der Stadt Groitzsch einschließlich der Ortschaften vom 04.10.2001

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Groitzsch folgende Änderung der §§ 6 Abs. 1 und 7 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Groitzsch am 01.09.2011 beschlossen:

§ 1

Steuersatz für die Hundehaltung

§ 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.10.2001 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | = 45,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | = 90,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | = 90,00 EUR. |

§ 2

Steuersatz für gefährliche Hunde

§ 7 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.10.2001 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 04.10.2001 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | = 300,00 EUR |
| b) für jeden weiteren Hund | = 600,00 EUR |

§ 3

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Groitzsch, den 01.09.2011

Kunze
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsnachfolgen hingewiesen worden ist.“

Groitzsch, den 01.09.2011

Kunze
Bürgermeister